H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 2002	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 02	**Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform** ..... *GVBl. II 330-36, 91-46, 361-109; ändert GVBl. II 215-5, 250-1, 26-5, 27-13, 29-4, 300-5, 304-12, 305-5, 310-42, 310-63, 317-10, 320-20, 320-74, 326-9, 320-134, 320-152, 322-52, 322-78, 323-109, 323-123, 331-1, 332-2, 34-21, 34-33, 34-41, 350-6, 350-84, 351-38, 352-3, 353-49, 355-13, 363-28; hebt auf GVBl. II 363-31, 37-27; ändert GVBl. II 510-5; hebt auf GVBl. II 510-15; ändert GVBl. II 53-36, 53-41, 54-9, 54-39, 61-51, 62-9, 62-19, 71-22, 72-123, 73-12, 81-26; hebt auf GVBl. II 91-43; ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge; GVBl. II 314-16, 55-33; hebt auf GVBl. II 55-18, 55-19, 55-15; GVBl. II 61-52*	342
18. 6. 02	**Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes** ..... *Ändert GVBl. II 881-17, 86-7, 86-24, 312-1, 330-46; hebt auf GVBl. II 881-42, 881-43*	364

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform

Vom 20. Juni 2002

Inhaltsübersicht Artikel

Gesetz zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales	1
Gesetz zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	2
Gesetz zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik	3
Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	4
Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	5
Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes	6
Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung	7
Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes	8
Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen	9
Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	10
Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes	11
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz	12
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	13
Änderung des Gesetzes über die Feuerbestattung	14
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes	15
Änderung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes	16
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	16a
Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes	17
Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes	18
Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten	19
Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung	20
Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes	21
Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	22
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	23
Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	24
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz	25
Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	26
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz	27
Änderung des Heilberufsgesetzes	28
Änderung der Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung	29
Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989	30

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes	31
Änderung der Kostenausgleichsverordnung	32
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung	33
Änderung des Hessischen Vermessungsgesetzes	34
Aufhebung der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung	35
Aufhebung der Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung	36
Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr	37
Aufhebung des Gesetzes zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen	38
Änderung der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen	39
Änderung der Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen	40
Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes	41
Änderung der Kursmaklerordnung	42
Änderung der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten	43
Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen	44
Änderung der Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung	45
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes	46
Änderung des Hessischen Schulgesetzes	47
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung	48
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz	49
Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	50
Änderung des Gesetzes zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	51
Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I)	52
Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen	53
Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen	54
Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge	55
Hessisches Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz (HVAG)	56
Gesetz über die Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Handwerkskammern und die Kraftfahrzeuginnungen	57
Zuständigkeitsvorbehalt	58
Übergangsregelung	59
Außer-Kraft-Treten	60
Ermächtigung zur Neubekanntmachung	61
In-Kraft-Treten	62

Artikel 1[1])

Gesetz zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales

§ 1

Behördenorganisation

(1) Die dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales – auch als Landesversorgungsamt Hessen – übertragenen Aufgaben werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Regelung getroffen wird, auf das Regierungspräsidium Gießen übertragen und dort in einer eigenen Abteilung als Landesamt für Versorgung und Soziales wahrgenommen, dem die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales sowie die Kurklinik Waldeck nachgeordnet sind.

(2) Das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales wird als eigenständige Landesmittelbehörde aufgelöst.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Regierungspräsidium Gießen, soweit es die Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales wahrnimmt, und über die nachgeordneten Ämter für Versorgung und Soziales obliegt dem Hessischen Sozialministerium.

§ 2

Versetzung

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Beschäftigten des aufgelösten Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales

der Bereiche

1. Soziales Entschädigungsrecht mit Ausnahme der Widerspruchsverfahren, Schwerbehindertenrecht mit Ausnahme der Widerspruchs- und Klageverfahren, leitender Arzt, Heimgesetz, Finanzierung der Altenpflegeausbildung einschließlich Kostenausgleichsverfahren nach § 23 des Hessischen Altenpflegegesetzes, Krankenhausfinanzierung und Bundespflegesatzverordnung, Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung, Luftrettung, Förderung der Schuldnerberatungsstellen und Anwenderbetreuung für die vorgenannten Aufgabenbereiche als zum Regierungspräsidium Gießen,
2. Benutzerservice für die elektronische Datenverarbeitung und Grundsatzsachbearbeitung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz als zum Hessischen Sozialministerium,
3. Förderung von Sozialstationen und mobilen sozialen Diensten sowie Schiedsstellen nach § 94 Bundessozialhilfegesetz und § 76 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch als zum Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main,
4. Sonderurlaubsgesetz und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz als zum Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

versetzt.

Beschäftigte, die nicht eindeutig einem Bereich zugeordnet sind, werden durch Einzelverfügung versetzt.

§ 3

Widerspruchsbehörde

In Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts ist das jeweils zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Abweichung von § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes Widerspruchsbehörde.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Gesetz zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung

§ 1

Eingliederung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in die Regierungspräsidien

Es werden unter Beibehaltung des bisherigen Dienstsitzes eingegliedert

1. die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Darmstadt, Wiesbaden und Frankfurt in das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen mit der Außenstelle in Limburg a. d. Lahn mit Sitz in Hadamar in das Regierungspräsidium Gießen,
3. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel mit der Außenstelle in Fulda in das Regierungspräsidium Kassel.

§ 2

Eingliederung der Zentralstelle für Arbeitsschutz und des Landesgewerbearztes in die Regierungspräsidien

Es werden unter Beibehaltung des bisherigen Dienstsitzes eingegliedert

1. die Zentralstelle für Arbeitsschutz, Dienststelle Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie in Wiesbaden, in das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. die Zentralstelle für Arbeitsschutz, Dienststelle Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie in Kassel mit der

[1]) GVBl. II 330-36

[2]) GVBl. II 91-46

„Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)", in das Regierungspräsidium Kassel,

3. das Referat „Landesgewerbearzt" des Hessischen Sozialministeriums in das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Den Regierungspräsidien obliegen die bundesrechtlich den Gewerbeaufsichtsbehörden oder Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt obliegen die bundesrechtlich den für medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

(3) Den Regierungspräsidien obliegen die den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik oder der Zentralstelle für Arbeitsschutz durch Rechtsverordnungen der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

(4) Durch Rechtsverordnung des für den Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums können für einzelne Aufgaben abweichende Zuständigkeiten bestimmt werden.

§ 4

Versetzung

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Beschäftigten der in den §§ 1 und 2 genannten Behörden als zu dem jeweils dort zugeordneten Regierungspräsidium versetzt.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Regierungspräsidien, soweit sie Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes wahrnehmen, obliegt dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3[3])

Gesetz zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

§1

Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

(1) Die der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik übertragenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Darmstadt über und werden von diesem unter der Bezeichnung „Regierungspräsidium Darmstadt – Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" wahrgenommen.

(2) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik wird als eigenständige Landesbehörde aufgelöst.

§ 2

Versetzung

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Landesbediensteten der in § 1 genannten Behörde als zum Regierungspräsidium Darmstadt versetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 4[4])

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Anhörung findet nicht statt in Verfahren nach § 142 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 182 des Hessischen Beamtengesetzes sowie bei Widersprüchen gegen Entscheidungen über die Förderung der Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589)."

2. § 16a erhält folgende Fassung:

„§ 16a

Wegfall des Vorverfahrens

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt in den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Fällen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 entfällt das Vorverfahren auch bei Nebenbestimmungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung."

Anlage

zu § 16a

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt in folgenden Fällen:

1. Enteignung, Feiertagsrecht und Datenschutz

[3]) GVBl. II 361-109

[4]) Ändert GVBl. II 212-5

1.1 Entscheidungen der Enteignungsbehörde, auf die das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) Anwendung findet;

1.2 Entscheidungen nach § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 396), es sei denn, ein Dritter erhebt Widerspruch;

1.3. Entscheidungen nach § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926);

2. Entscheidungen der Regierungspräsidien als Einbürgerungsbehörde und als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306);

3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

3.1 Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen der örtlichen Ordnungsbehörden nach den §§ 4 und 5 Abs. 2 der SperrzeitVO vom 27. Juni 2001 (GVBl. I S. 319), es sei denn, ein Dritter erhebt Widerspruch;

3.2 Bestellungen von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577);

3.3 Entscheidungen im Pass- und Personalausweisrecht;

3.4 Entscheidungen nach dem Hessischen Meldegesetz in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 16;

3.5 Entscheidungen nach den § 14 Abs. 1, §§ 15 und 16 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530);

3.6 Entscheidungen nach dem Hessischen Sammlungsgesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217);

3.7 Entscheidungen nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 422);

3.8 Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193);

4. Kommunal- und Sparkassenwesen

4.1 Entscheidungen über die Erstattung des Ehrensolds nach § 13 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403);

4.2 Entscheidungen der Regierungspräsidien nach dem Hessischen Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562);

5. Sozialwesen

5.1 Entscheidungen über Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger Flüchtlinge in der Fassung vom 19. Januar 1998 (GMBl. 1998 S. 123);

5.2 Entscheidungen aufgrund der vorläufigen Richtlinie für die Förderung zusätzlicher Angebote der Kinderbetreuung vom 28. Oktober 1991 (StAnz. S. 2561);

6. Gesundheitswesen und Pharmazie

6.1 Entscheidungen über die Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis nach § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702);

6.2 Entscheidungen und Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 26, 28, 39 Abs. 2, § 42 Abs. 4, §§ 44 und 45 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960);

6.3 Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 4 und 7 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2613, 1991 I S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959);

6.4 Entscheidungen über die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), und die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis nach § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung;

7. Veterinärwesen

7.1 Entscheidungen über die Zulassung nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3786);

7.2 Entscheidungen über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Tierseuchenerregerverordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845);

7.3 Entscheidungen über die Genehmigungen von Tierversuchen nach § 8 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106, 1818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);

7.4 Entscheidungen über die Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes Tiere zu züchten, zu halten oder mit Tieren zu handeln;

7.5 Entscheidungen über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392);

7.6 Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis für gewerbliche Beförderung von Wirbeltieren nach § 11 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1338), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);

7.7 Entscheidungen über die Erlaubnis zum Aufziehen und Handeln mit Papageien und Sittichen nach § 17g des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);

7.8 Entscheidungen nach § 3a der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 459);

7.9 Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen nach § 3 der Tollwutverordnung in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598);

7.10 Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320);

8. Raumordnungs- und Bauwesen, Denkmalschutz

8.1 Entscheidungen über Abweichungen nach § 9 und nach § 13 in Verbindung mit § 9 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542);

8.2 Entscheidungen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 19 Abs. 2a der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562);

8.3 Entscheidungen nach § 21 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434);

9. Aussiedler, Vertriebene und Flüchtlinge

Entscheidungen nach dem Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Übergangswohnheimen vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 822);

10. Kosten und Finanzwesen

10.1 Kostenentscheidungen, mit denen Gebühren und Auslagen festgesetzt werden, sofern die Kostenentscheidung von der Widerspruchsbehörde erlassen wurde

oder

gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch oder bei Entfallen des Vorverfahrens nicht Klage erhoben wird;

dies gilt nicht für die Kostenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, für die Ersatzvornahme oder für die Sicherstellung;

10.2 Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794);

10.3 Entscheidungen nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576);

10.4 Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen nach § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13);

11. Wirtschaft, Gewerbe und Versicherungen

11.1 Entscheidungen über die Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden für ein Handwerk nach § 22 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992);

11.2 Entscheidungen über die Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24 der Handwerksordnung;

11.3 Entscheidungen über Ausnahmen nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), es sei denn, ein Dritter erhebt Widerspruch;

11.4 Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542);

12. Verkehrswesen

12.1 Entscheidungen nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783), und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3617), soweit die Entscheidungen nicht die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr betreffen;

12.2 Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;

12.3 Entscheidungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;

12.4 Entscheidungen nach dem Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;

12.5 Entscheidungen nach dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), soweit es sich nicht um Entscheidungen nach § 6 handelt, und nach den aufgrund des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;

13. Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

13.1 Entscheidungen nach § 58 Abs. 2 und § 75 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405);

13.2 Entscheidungen über die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und die hierzu erforderliche Baugenehmigung nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (GVBl. I S. 595);

13.3 Entscheidungen über die Befreiungen nach § 71 in Verbindung mit § 70 des Hessischen Wassergesetzes, es sei denn, der Widerspruch richtet sich gegen die Entscheidung über eine Genehmigung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes;

13.4 Entscheidungen nach § 74 des Hessischen Wassergesetzes in Verbindung mit der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2000 (GVBl. I S. 269);

13.5 Entscheidungen nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588);

13.6 Entscheidungen nach § 10 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1996 (GVBl. I S. 85);

13.7 Entscheidungen über die Genehmigungen nach den §§ 11 und 15 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434);

13.8 Entscheidungen nach dem Hessischen Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), sowie nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen;

13.9 Entscheidungen über die Zulassung zur Jägerprüfung nach § 5 der Jägerprüfungsordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382);

13.10 Entscheidungen nach § 12 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434).

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. I S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), werden die Worte „im Benehmen mit dem Fachminister" gestrichen.

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

§ 7 Abs. 1 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind die im Sinne des Steuerrechts als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen, mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder nur in Studienstipendien bestehen, befreit, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen."

Artikel 7[7])

Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung

§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232) werden aufgehoben.

[5]) Ändert GVBl. II 250-1
[6]) Ändert GVBl. II 26-5
[7]) Ändert GVBl. II 27-13

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 39 bis 43" durch die Verweisung „§§ 32 bis 36" ersetzt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 3" durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Nr. 3" und in Abs. 1 die Verweisung „§ 18 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 16 Abs. 3" ersetzt.

   b) Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 35 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 und 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 4)" und die Verweisung „(§ 23 Abs. 9 Satz 1)" durch die Verweisung „(§ 18 Abs. 11)" ersetzt.

4. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 42 Satz 2" durch die Verweisung „§ 35 Satz 2" und die Verweisung „§ 23 Abs. 4 Satz 2" durch die Verweisung „§ 18 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.

5. In § 38 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 2)" ersetzt.

6. In § 43 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Nr. 1", die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Nr. 2" und die Verweisung „§ 49 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 42 Abs. 2" ersetzt.

7. In § 44 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung „§ 39 Abs. 2 und 3" ersetzt.

8. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird die Verweisung „§ 48" durch die Verweisung „§ 41" ersetzt.

   b) In Abs. 3 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1" ersetzt.

9. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Verwaltungsvorschriften

Der Vorstand des Oberlandesgerichts erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

[8]) Ändert GVBl. II 29-4

Artikel 9[9])

Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
2. In § 31 Abs. 1 und 2 werden die Worte „des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen" jeweils durch die Worte „der Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzugs" ersetzt.

Artikel 10[10])

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 68 Abs. 2 werden jeweils die Worte „im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister" durch die Worte „im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium" ersetzt.
2. In § 80 Abs. 2 Satz 1 und § 84 werden jeweils die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen" durch die Worte „im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen" ersetzt.

Artikel 11[11])

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder überwiegend im Interesse" gestrichen.
   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Dieses Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen."

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Billigkeitsregelungen

(1) Die Behörde, welche die Kosten festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, dass für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung von Kosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn sie unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht."

3. Die §§ 25, 26 und 27 werden durch folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 12[12])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz vom 29. August 1974 (GVBl. I S. 358) werden die Worte „in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat" durch die Worte „der Gemeindevorstand" ersetzt.

Artikel 13[13])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), werden die Worte „Ministerin oder Minister des Innern" durch die Worte „Ministerin oder Minister des Innern und für Sport" und das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.

Artikel 14[14])

Änderung des Gesetzes über die Feuerbestattung

§ 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Ja-

[9]) Ändert GVBl. II 300-5
[10]) Ändert GVBl. II 304-12
[11]) Ändert GVBl. II 305-5
[12]) Ändert GVBl. II 310-42
[13]) Ändert GVBl. II 310-63
[14]) Ändert GVBl. II 317-10

nuar 1978 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird Satz 1 aufgehoben.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 15[15])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird als § 30a eingefügt:

„§ 30a

(1) Wechselt ein Beamter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung in der Zeit vom Beginn seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder eine gleichwertige Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die für das Studium des Beamten an der Verwaltungsfachhochschule angefallenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne von Satz 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt oder wenn der Dienstherrnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 51 erfolgt.

(3) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Fünftel. § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt."

2. In § 92 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 2 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 107a und § 107g Abs. 2 sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) gelten entsprechend."

3. § 107a erhält folgende Fassung:

„§ 107a

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Bei automatisierter Beihilfebearbeitung (§ 107g Abs. 2) ist ausnahmsweise die Zusammenfassung der Beihilfebescheide in Sachakten zulässig, sofern der Datenschutz gesichert und gewährleistet ist, dass die Beihilfe-Teilakte jederzeit wieder zusammengeführt werden kann.

(2) Die Beihilfeakten und Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren."

Artikel 16[16])

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), werden die Worte „die ihnen unmittelbar nachgeordneten" durch das Wort „nachgeordnete" ersetzt.

Artikel 16a[17])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 24 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz

[15]) Ändert GVBl. II 320-20

[16]) Ändert GVBl. II 320-74

[17]) Ändert GVBl. II 326-9

vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170, 175), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Hat sich die Zahl der Beschäftigten der Körperschaft um weniger als zehn Prozent geändert, findet keine Neuwahl statt."

2. Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

   „(4) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz in eine andere Dienststelle eingegliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, so werden die betroffenen Personalvertretungen bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen (§ 15) nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze zusammengefasst. Im Falle der Eingliederung treten zur Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle Personalratsmitglieder aus den Personalvertretungen der eingegliederten Dienststellen in der Zahl hinzu, die dem Anteil der in die aufnehmende Dienststelle gewechselten Wahlberechtigten dieser Dienststellen an der neuen Gesamtzahl der Wahlberechtigten der Dienststelle entspricht, mindestens jedoch jeweils ein Personalratsmitglied. Ein Anteils-Restwert von 0,5 und mehr steht für ein Personalratsmitglied. Die hinzutretenden Personalratsmitglieder werden von den jeweiligen bisherigen Personalräten der eingegliederten Dienststellen aus ihrer Mitte in Einzelabstimmungen mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die übrigen Mitglieder dieser Personalräte werden Ersatzmitglieder; über die Reihenfolge entscheiden die bisherigen Personalräte in Einzelabstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei den Abstimmungen nach Satz 4 und 5 sollen die Gruppen, die Geschlechter und die in den bisherigen Personalräten vertretenen Listen angemessen berücksichtigt werden. Im Falle des Zusammenschlusses wird entsprechend verfahren, wobei der Personalrat der größten der zusammengeschlossenen Dienststellen als Personalrat der aufnehmenden Dienststelle gilt.

   (5) Im Falle der Ausgliederung oder der teilweisen Eingliederung von Dienststellen gilt Abs. 3 entsprechend."

Artikel 17[18])

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

§ 2 Abs. 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden zu Nr. 4 und 5.

Artikel 18[19])

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

In § 9 und § 10 Abs. 1 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526) werden jeweils die Worte „im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium" gestrichen.

Artikel 19[20])

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten

In § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten vom 4. Mai 1970 (GVBl. I S. 291) werden jeweils die Worte „Einvernehmen" durch die Worte „Benehmen" ersetzt und die Worte „obersten" gestrichen.

Artikel 20[21])

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Die Juristische Ausbildungsordnung in der Fassung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 323, 334), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1998 (GVBl. I S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8 Satz 2, § 18 Abs. 3, § 21a und § 21b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport" und das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.

Artikel 21[22])

Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes

§ 17 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 581), erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das für das Umzugskostenrecht zuständige Ministerium."

[18]) Ändert GVBl. II 320-134

[19]) Ändert GVBl. II 320-152
[20]) Ändert GVBl. II 322-52
[21]) Ändert GVBl. II 322-78
[22]) Ändert GVBl. II 323-109

Artikel 22[23])

Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

In § 3 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 67), werden die Worte „mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz" gestrichen.

Artikel 23[24])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 118 wird gestrichen.
2. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinde ist unzulässig."

Artikel 24[25])

Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vom 25. Februar 1954 (GVBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 403), wird gestrichen.

Artikel 25[26])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz vom 4. Dezember 1979 (GVBl. I S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt und die Landkreise werden ermächtigt,

1. die nach § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Land übergegangenen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
2. Forderungen nach § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes
   a) bis zu 50 000 Euro zu stunden oder befristet niederzuschlagen,
   b) bis zu 25 000 Euro niederzuschlagen,
   c) bis zu 10 000 Euro zu erlassen."

Artikel 26[27])

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 3 werden jeweils die Worte „Landesamt für Versorgung und Soziales" ersetzt durch die Worte „Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main".
2. In § 2 Satz 3 werden die Worte „Landesamtes für Versorgung und Soziales" ersetzt durch die Worte „Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main".
3. In § 8 werden die Worte „Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch das Wort „Sozialministeriums".
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 27[28])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 29. August 1997 (GVBl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

[23]) Ändert GVBl. II 323-123
[24]) Ändert GVBl. II 331-1
[25]) Ändert GVBl. II 332-2
[26]) Ändert GVBl. II 34-21
[27]) Ändert GVBl. II 34-33
[28]) Ändert GVBl. II 34-41

1. In § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und b sowie § 2 werden jeweils die Worte „Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales" ersetzt durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen".
2. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 28[29])

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 19. Mai 1995 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2001 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ministerin oder der Minister der Justiz ernennt im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ferner die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Vorschlagsliste der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekenkammer und der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten auf die Dauer von vier Jahren."
2. In § 87 werden die Worte „Landesamt für Versorgung und Soziales" durch die Worte „Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main" ersetzt.

Artikel 29[30])

Änderung der Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung

Die Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung vom 29. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales" durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 30[31])

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989

Das Hessische Krankenhausgesetz 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ministerium" die Worte „oder die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister bestimmte Landesbehörde" eingefügt.
2. § 38 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 31[32])

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Maßregeln werden in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen oder in Einrichtungen anderer, durch Rechtsverordnung der Sozialministerin oder des Sozialministers im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Justiz bestimmter Träger vollzogen."
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Landeswohlfahrtsverband" durch die Worte „den Trägern der Einrichtungen des Maßregelvollzuges" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Landeswohlfahrtsverband regelt" durch die Worte „Die Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzuges regeln" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Der Landeswohlfahrtsverband hat" durch die Worte „Die Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzuges haben" ersetzt.
   c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Landeswohlfahrtsverband" durch die Worte „Das Sozialministerium" ersetzt.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Landeswohlfahrtsverband regelt" durch die Worte „Die Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzuges regeln" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Landeswohlfahrtsverband erläßt in den Hausordnungen" durch die Worte „Die Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzuges erlassen in der für ihre jeweiligen Einrichtungen geltenden Hausordnung" ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hausordnung" durch das Wort „Hausordnungen" ersetzt.
   d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Der Landeswohlfahrtsverband" durch die Worte „Das Sozialministerium" ersetzt.

[29]) Ändert GVBl. II 350-6
[30]) Ändert GVBl. II 350-84
[31]) Ändert GVBl. II 351-38
[32]) Ändert GVBl. II 352-3

e) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Er macht die Hausordnung in der Einrichtung" durch die Worte „Die Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzuges machen die Hausordnungen in den Einrichtungen" ersetzt.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 32[33])

Änderung der Kostenausgleichsverordnung

Die Kostenausgleichsverordnung vom 27. Dezember 1997 (GVBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales" durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen" ersetzt.
2. In § 9 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 33[34])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die zuständigen Behörden werden in der Lebensmittel- und Weinüberwachung von einer Fachanstalt unterstützt.

(2) Fachanstalt im Sinne des Abs. 1 ist das Staatliche Untersuchungsamt Hessen."

Artikel 34[35])

Änderung des Hessischen Vermessungsgesetzes

Das Hessische Vermessungsgesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede Person oder Stelle kann das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen sowie die Ergebnisse der Landesvermessung einsehen, Auskunft und auf Antrag Auszüge daraus erhalten.

(2) Die Einsicht in die personenbezogenen Daten sowie das Erteilen von entsprechenden Auskünften und Auszügen ist nur zulässig, wenn der Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft macht. Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind die Namen von natürlichen Personen, deren Geburtsdatum und deren Anschrift.

(3) Abs. 2 gilt nicht für

1. Gemeinden, Landkreise und Finanzbehörden, soweit die personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen die Angaben innerhalb der Gemeinde- und Kreisverwaltungen weitergegeben werden.
2. sonstige öffentlichen Stellen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sowie Notarinnen und Notare, soweit die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."

2. § 16 Abs. 7 wird gestrichen.
3. Nach § 16 wird als neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a

Automatisierter Datenabruf

(1) Die Daten des Liegenschaftskatasters und die Ergebnisse der Landesvermessung können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auch in automatisierter Form abgegeben werden.

(2) Die Daten können regelmäßig übermittelt oder in einem automatisierten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

(3) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über personenbezogene Daten bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird auf Antrag von der oberen Kataster- und Landesvermessungsbehörde unter den Bedingungen des § 16, erforderlichenfalls mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt und auf den im Antrag zu benennenden Verwendungszweck begrenzt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass auf Seiten des Anwenders die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, das Datenschutzrecht und die Bestimmungen der für die Informations- und Kommunikationsdienste einschlägigen Normen eingehalten werden. An Stelle einer Genehmigung kann ein öffent-

[33]) Ändert GVBl. II 353-49
[34]) Ändert GVBl. II 355-13
[35]) Ändert GVBl. II 363-28

lich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Vor der Erteilung der Genehmigung an eine andere, in § 16 Abs. 3 nicht genannte Stelle oder vor Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrags ist der Hessische Datenschutzbeauftragte zu hören.

(4) Die Abrufe sind zum Zweck der Kontrolle zu protokollieren. Dabei werden die Benutzererkennung, Datum und Uhrzeit, der Verwendungszweck (Aktenzeichen oder Bearbeitungs- oder Auftragsnummer) und die Ordnungsmerkmale der abgerufenen Daten (Gemarkungsname und -nummer, Flur- und Flurstücksnummer oder Grundbuchblattnummer) erfasst. Die Protokollierung erfolgt durch die Kataster- und Landesvermessungsbehörden oder durch die von diesen mit der Verarbeitung der Daten beauftragten Stelle. Die Protokolle sind nach Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Erfassung zu löschen.

(5) Die beantragende Person oder Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt, muss sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Anlage und ihrer Benutzung durch die Genehmigungsbehörde zu dulden.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen wegfallen oder wenn die berechtigte Person oder Stelle gegen die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids oder des zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages verstößt."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Die nach der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 532) erteilten Abruferlaubnisse gelten nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter."

5. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

„§ 23a

Kosten für Vermessungsleistungen

Bei der Festsetzung der Kosten für Vermessungsleistungen, die sowohl von den Katasterämtern als auch von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren erbracht werden können, findet § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), keine Anwendung."

Artikel 35[36])

Aufhebung der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung

Die Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 532) wird aufgehoben.

[36]) Hebt auf GVBl. II 363-31

Artikel 36[37])

Aufhebung der Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung

Die Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung vom 12. Januar 1973 (GVBl. I S. 52) wird aufgehoben.

Artikel 37[38])

Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der für Wirtschaft zuständige Minister" ersetzt.

2. Nach § 1 wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Zuständige Stelle nach § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes ist das Regierungspräsidium."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 38[39])

Aufhebung des Gesetzes zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen

Das Gesetz zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1996 (GVBl. I S. 61), wird aufgehoben.

Artikel 39[40])

Änderung der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen

Die Allgemeine Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das ärztliche Hilfswerk bei Unfällen und größeren Unglücken ist nach einem Plan zu regeln, der der Bergbehörde anzuzeigen ist."

2. § 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

[37]) Hebt auf GVBl. II 37-27
[38]) Ändert GVBl. II 510-5
[39]) Hebt auf GVBl. II 510-15
[40]) Ändert GVBl. II 53-36

„Über die Sprengmittelverwendung sind Aufzeichnungen nach einem der Bergbehörde anzuzeigenden Muster zu führen."

3. § 124 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Betriebspunkt darf allein durch ausblasende Druckluft nur nach Anzeige bei der Bergbehörde bewettert werden."

4. § 145 erhält folgende Fassung:

„§ 145

Feuerlöschgeräte

Unter Tage dürfen nur Feuerlöschgeräte verwendet werden, die für einen untertägigen Einsatz geeignet sind."

Artikel 40[41])

Änderung der Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen

§ 55 Abs. 4 Nr. 4 der Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 1. August 1977 (StAnz. S. 1696, 1852, 2197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), erhält folgende Fassung:

„4. nach einem Plan ausgebildet und geprüft worden sind, der der Bergbehörde angezeigt wurde."

Artikel 41[42])

Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 4, § 20 Abs. 2 und § 30a Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes" durch die Worte „Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen" ersetzt.

2. In § 17 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 3, § 19 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 30a Abs. 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Hessische Sparkassen- und Giroverband" durch die Worte „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" ersetzt.

3. In § 5b Abs. 1 Satz 9 und § 35 werden jeweils die Worte „der Minister für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „die für das Sparkassenwesen zuständige Ministerin oder der für das Sparkassenwesen zuständige Minister" und die Worte „dem Minister des Innern" durch die Worte „der für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerin oder dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Minister" ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 Satz 3, § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium" ersetzt.

5. In § 1 Abs. 2 Satz 3, § 5b Abs. 1 Satz 9, § 19 Satz 3 und § 35 wird jeweils das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.

6. § 5d wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „In kreisfreien Städten und in Gemeindeverbänden kann der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesen Fällen berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen."

   b) In Abs. 3 werden der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und als neuer Satz 2 eingefügt:

   „Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt."

7. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei erhöht werden."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

   b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde" durch die Worte „ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen" ersetzt.

   c) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dienstvorgesetzter ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, für die übrigen Bediensteten das nach Maßgabe der Satzung bestimmte Mitglied des Vorstandes. Sind mehrere Träger vorhanden, kann die Aufgabe des Dienstvorgesetzten nach Satz 1, 1. Halbsatz in einem Zeitraum von zwei Jahren wechseln."

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und

[41]) Ändert GVBl. II 53-41
[42]) Ändert GVBl. II 54-9

ihre Stellvertreter der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, für die übrigen Bediensteten der Vorstand. Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts für Beamte der Sparkasse ist der Vorstand. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung."

10. § 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gibt Muster-Beteiligungsverträge heraus."

Artikel 42[43])

Änderung der Kursmaklerordnung

§ 4 Abs. 5 der Kursmaklerordnung vom 12. August 1997 (GVBl. I S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1999 (GVBl. I S. 392), erhält folgende Fassung:

„(5) Die weiteren Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben und Befugnisse einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers regeln kann. Der Erlass der Geschäftsordnung ist der Börsenaufsichtsbehörde mitzuteilen."

Artikel 43[44])

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten

§ 12 der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 23. Januar 2001 (GVBl. I S. 90) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist für die nicht vom Bundesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk ermächtigten Stellen das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde."

Artikel 44[45])

Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen

Das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   Nach „§ 3 Erlaubnisbehörde" werden die Worte „§ 4 Erfordernisse der Raumordnung" gestrichen und Folgendes eingefügt:

   „§ 4 Anzeigepflicht für Anschlussbahnen

   § 5 Erfordernisse der Raumordnung

   § 6 Planfeststellung"

2. Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Anzeigepflicht für Anschlussbahnen

(1) Wird eine nicht öffentliche Eisenbahn als Anschlussbahn (§ 17) gebaut oder betrieben und wird mit der Durchführung dieser Aufgaben ein öffentliches Eisenbahnunternehmen beauftragt, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Bau oder Betrieb der Eisenbahn der Aufsichtsbehörde mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Bauausführung oder Betriebsaufnahme anzuzeigen. § 13 bleibt unberührt.

(3) Die Anzeige muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. Darstellung der Eisenbahninfrastruktur einschließlich der ihrem Bau zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen;
2. Darstellung der Art des Verkehrs;
3. Benennung der für den Eisenbahnbetrieb verantwortlichen Personen nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 3;
4. Vorlage von Verträgen über die Vermietung oder Verpachtung von eisenbahnbetriebsnotwendigen Grundstücksflächen sowie entsprechender Verträge über die Eisenbahninfrastruktur;
5. Vorlage von Verträgen zur Betriebsführung;
6. Vorlage von Verträgen über Anschlussregelungen an das öffentliche Eisenbahnnetz.

(4) Jede Änderung der angezeigten Tatsachen ist der Aufsichtsbehörde vier Wochen vor dem beabsichtigten Vollzug mitzuteilen.

(5) Die dauernde Einstellung des Betriebes ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Vollzug anzuzeigen."

3. Der bisherige § 4 wird § 5.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Planfeststellung

(1) Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Grubenanschlussbahnen, Seilbahnen, Bergbahnen und Skilifte mit zugehörigen Einrichtungen ist der Plan festzustellen oder zu genehmigen oder die Entscheidung zu treffen, dass Planfeststellung und Plan-

[43]) Ändert GVBl. II 54-39
[44]) Ändert GVBl. II 61-51
[45]) Ändert GVBl. II 62-9

genehmigung entfallen. Dies gilt nicht für Skilifte, die nicht ganzjährig errichtet werden.

(2) Im Rahmen der Planfeststellung und der Plangenehmigung unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Bau von Grubenanschlussbahnen, Seilbahnen, Bergbahnen und Skiliften, die

a) durch Gebiete führen, die nach den Richtlinien 79/409/ EWG vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1) oder 92/43/ EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) unter besonderem Schutz stehen,

b) durch ein Naturschutzgebiet, ein Reservat oder einen Naturpark führen oder

c) durch ein Landschaftsschutzgebiet führen.

Für die Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, das anzuwendende Verfahren und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(3) Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung nach Abs. 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit durchzuführen.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

(5) Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium."

5. In § 12 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei nicht öffentlichen Eisenbahnen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die Bestellung einer Betriebsleitung verzichtet werden. An Stelle einer Betriebsleitung ist dann eine betriebsverantwortliche Person zu bestellen. Die erforderliche Fachkenntnis der betriebsverantwortlichen Person richtet sich nach den örtlichen Betriebsverhältnissen. Sie ist gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen und von dieser zu bestätigen."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „gewährleistet ist" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass

a) Bedingungen und Auflagen der Genehmigung erfüllt sind,

b) eine Betriebsleitung nach § 8 Abs. 1 oder betriebsverantwortliche Personen nach § 8 Abs. 3 bestellt sind,

c) sowie die Befähigung, die Tauglichkeit und die Zuverlässigkeit der für den Betrieb bestimmten Personen nachgewiesen sind."

7. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 eine Eisenbahn, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient, baut oder betreibt,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. ohne die nach § 13 Satz 1 erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Eisenbahn eröffnet,
4. ohne Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 eine Bergbahn baut oder betreibt,
5. ohne die nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Satz 1 erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Bergbahn eröffnet,
6. einer aufgrund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

Artikel 45[46])

Änderung der Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung

Die Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 1999 (GVBl. I S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. die Entscheidung über den Ausgleich nach § 6a Abs. 3 Satz 1,"

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

2. In § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Regierungspräsidium ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen."

[46]) Ändert GVBl. II 62-19

Artikel 46[47])

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes

In § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Kultusminister" gestrichen.

Artikel 47[48])

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

In § 151 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), werden die Worte „den für das Finanzwesen und für das Kommunalwesen zuständigen Ministerien" durch die Worte „dem für das Finanzwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

Artikel 48[49])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

   „es entscheidet in Fällen der Genehmigung nach § 41 Satz 4 (Prüfungsordnung) im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung."

2. In § 1 Abs. 3 werden das Semikolon und die Worte „es entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialministerium" gestrichen.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

   „die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen."

4. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

   „die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen."

5. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

   „die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen."

[47]) Ändert GVBl. II 71-22
[48]) Ändert GVBl. II 72-123
[49]) Ändert GVBl. II 73-12

Artikel 49[50])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „der Minister des Innern und für Sport" und das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes, des Flurbereinigungsgesetzes und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über Siedlungs-, Agrarstruktur- und Neuordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen die für Flurordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister jeweils für ihren Geschäftsbereich. Die für die Flurneuordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die obere Flurbereinigungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörden und setzt deren Dienstbezirke fest.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht üben das für die Flurneuordnung zuständige Ministerium und die obere Flurbereinigungsbehörde aus.

(3) Werden die Flurbereinigungsbehörden bei einer anderen Behördenorganisation geführt, führen sie neben der Behördenbezeichnung die Zusatzbezeichnung „Flurbereinigungsbehörde"; das Weisungsrecht der Behördenleiterin als unmittelbare Dienstvorgesetzte oder des Behördenleiters als unmittelbarer Dienstvorgesetzter gilt nicht in fachlichen Angelegenheiten der Flurneuordnung."

Artikel 50[51])

Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vom 4. März 1993 (GVBl. I S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GVBl. I S. 197), wird aufgehoben.

[50]) Ändert GVBl. II 81-26
[51]) Hebt auf GVBl. II 91-43

Artikel 51[52])

Änderung des Gesetzes zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

§ 3 des Gesetzes zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 699), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1999 (GVBl. I S. 464), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Aufgaben der Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts werden vom Regierungspräsidium Kassel unter der Bezeichnung „Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts" wahrgenommen. Es unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des für den Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums."

Artikel 52[53])

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sek. I) vom 7. Juli 1993 (ABl. S. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. In § 15a Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

   „Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem erstmaligen Beginn des verkürzten Bildungsgangs mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusministerium zu stellen."

Artikel 53[54])

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen

In § 24 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 14. Juli 1993 (ABl. S. 700), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2000 (ABl. S. 790), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzministerium" gestrichen.

Artikel 54[55])

Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

§ 34 Abs. 2 der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2000 (ABl. S. 635), wird aufgehoben.

Artikel 55[56])

Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit

Für die Aufgaben der zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge, die durch Bundesrecht den Landkreisen und kreisfreien Städten oder den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe übertragen sind, sind die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 56[57])

Hessisches Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz (HVAG)

§ 1

(1) Die Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen und über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung übt, soweit sie dem Land zusteht, das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium aus.

(2) Die für die Versicherungsaufsicht nach § 1 Abs. 1 zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen auf die Regierungspräsidien oder für mehrere Regierungsbezirke auf ein Regierungspräsidium übertragen.

[52]) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge
[53]) GVBl. II –
[54]) GVBl. II –
[55]) GVBl. II –
[56]) GVBl. II 314-16
[57]) GVBl. II 55-33

§ 2

Auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1, die nicht oder nur eingeschränkt der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen, sind § 7 Abs. 2, § 7a Abs. 1 und die §§ 13, 14, 53c, 54, 54d, 55, 57 bis 59, 81, 81a, 81b, 82, 83, 86, 87, 88 bis 89a und 156 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufsicht nach § 1 entstehen, sind der jeweiligen Aufsichtsbehörde von den Versicherungseinrichtungen zu erstatten. Der Mindesterstattungsbetrag für jedes Versicherungsunternehmen beträgt fünfundzwanzig Euro.

(2) § 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133)[58],
2. die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363)[59] und
3. das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112)[60], geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161).

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 57[61])

Gesetz über die Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Handwerkskammern und die Kraftfahrzeuginnungen

§ 1

Die örtlich zuständige Handwerkskammer ist zuständig für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 2

Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47b Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist die örtlich zuständige Kraftfahrzeuginnung.

§ 3

Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist für die vom Bundesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk ermächtigten Stellen der Landesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 58

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 59

Übergangsregelung

In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten des Art. 4 Nr. 2 bekannt gegeben worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits vor In-Kraft-Treten des Art. 4 Nr. 2 aufgrund einer gesetzlichen Regelung entfallen ist.

Artikel 60

Außer-Kraft-Treten

Art. 59 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 61

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Heilberufsgesetz in der sich aus Art. 28 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

[58]) Hebt auf GVBl. II 55-18
[59]) Hebt auf GVBl. II 55-19
[60]) Hebt auf GVBl. II 55-15
[61]) GVBl. II 61-52

Artikel 62

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes*)

Vom 18. Juni 2002

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1a Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1b Biotopverbund

§ 1c Beachtung der Ziele und Grundsätze

§ 2 Beteiligung der Behörden, Abwägungsgrundsatz

§ 2a Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

§ 2b Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

§ 2c Begriffe

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

§ 3 Aufgaben der Landschaftsplanung

§ 3a Landschaftsprogramm

§ 4 Landschaftspläne

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 6 Genehmigung von Eingriffen

§ 6a Genehmigungsgrundsätze

§ 6b Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen, Ökokonto

§ 6c (weggefallen)

§ 7 Genehmigungsbehörde

§ 8 Ungenehmigte Eingriffe

§ 9 Pflege von Grundstücken

§ 10 Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

§ 10a Verhalten in der Flur

Vierter Abschnitt

Erster Titel

Schutzgegenstände, Ausweisungsverfahren

§ 11 Allgemeine Vorschriften

§ 12 Naturschutzgebiete

§ 13 Landschaftsschutzgebiete

§ 14 Naturdenkmale

§ 15 Geschützte Landschaftsbestandteile

§ 15a Nationalparke

§ 15b Biosphärenreservat

§ 15c Naturparke

§ 15d Gesetzlich geschützte Biotope

§ 16 Ausweisungsverfahren

§ 17 Schutzvorschriften, Pflegepläne

§ 18 Einstweilige Sicherstellung

§ 19 Naturschutzregister

§ 20 Bereitstellen von Grundstücken

Zweiter Titel

Schutz von Gebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie

§ 20a Europäische Vogelschutzgebiete

§ 20b Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

§ 20c Schutzvorschriften

§ 20d Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere

§ 21 Allgemeine Vorschriften

§ 22 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen

§ 23 (weggefallen)

§ 24 Besondere Schutzmaßnahmen

§ 25 Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7),
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1),
3. Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5),
4. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. Nr. L 94 S. 24).

[1]) Ändert GVBl. II 881-17

§ 26 Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

Sechster Abschnitt

Umsetzung der Zoo-Richtlinie

§ 27 Betreiberpflichten

§ 28 Betriebserlaubnis von Zoos

§ 29 Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis

Siebenter Abschnitt

Naturschutzbehörden und Naturschutzbeiräte

§ 30 Naturschutzbehörden

§ 30a Zuständigkeiten, Aufgaben

§ 30b Befreiungen

§ 31 (weggefallen)

§ 32 Betreuung von Schutzgebieten, Ehrenamt

§ 33 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

§ 34 Naturschutzbeiräte

§ 34a Bericht des Naturschutzbeirates der obersten Naturschutzbehörde

Achter Abschnitt

Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren, Klagerecht

§ 35 Beteiligung der Naturschutz- und weiterer Verbände

§ 36 (weggefallen)

Neunter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

§ 37 Duldungspflicht

§ 38 Enteignung und Entschädigung

§ 39 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

§ 40 Vorkaufsrecht

§ 41 Kostentragung des Verursachers

§ 42 Geschützte Bezeichnungen

Zehnter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

§ 43 Bußgeldvorschriften

§ 44 Einziehung

§ 45 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46 Übergangsvorschriften

§ 47 Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes

§ 48 Aufhebung von Vorschriften

§ 49 (weggefallen)

§ 50 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

§ 51 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind."

3. Nach § 1 werden als §§ 1a bis 1c eingefügt:

„§ 1a

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist. Der grundrechtliche Schutz des Eigentums und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verantwortung sind die beste Voraussetzung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele.

1. Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehört eine ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren.

2. Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten werden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so geplant und gestaltet, dass sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Wanderwege und Landschaftsteile, die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt; Wanderwege von Tieren sollen bei Zerschneidung durch geeignete Maßnahmen wie Querungshilfen neu geschaffen werden.
3. Wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete sowie Trocken- und Magerstandorte, werden erhalten; auf geeigneten Flächen werden sie wiederhergestellt.
4. Talauen werden geschützt und erhalten.
5. Im besiedelten Bereich werden Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas erhalten und geschaffen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

(2) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000" angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000" sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.

(3) Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere des Art. 10 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) (Vogelschutz-Richtlinie), der Art. 10, 11, 18 und 22 Buchst. c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie) und im Rahmen der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. Nr. L 94 S. 24) (Zoo-Richtlinie), sowie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die wissenschaftliche Forschung und die Umweltbeobachtung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), auch zur Erfüllung der dem Lande obliegenden Berichtspflichten, sowie die Aus- und Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich einer altersgemäßen Naturpädagogik zu unterstützen und nach Möglichkeit zu fördern.

§ 1b

Biotopverbund

(1) Das Land entwickelt und erhält einen Biotopverbund, der, nach Maßgabe der Landschaftspläne, aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen besteht. Der Biotopverbund soll einen angemessenen Anteil der Landesfläche umfassen.

(2) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Teile des Biotopverbundes des Landes Hessen sind:

1. gesetzlich geschützte Biotope nach § 15d,
2. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne der §§ 20a und 20b sowie Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Abs. 2 genannten Zieles geeignet sind.

§ 1c

Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden."

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die

sonstigen öffentlichen Planungsträger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Aufgaben die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

5. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Forstwirtschaft im Rahmen des § 5 des Hessischen Forstgesetzes."

6. Nach § 2a werden als §§ 2b und 2c eingefügt:

„§ 2b

Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechtes ist Verträgen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, kann der Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Vertrages, spätestens beginnend im darauf folgenden Jahr, die betroffenen Grundstücke im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften wie vor Vertragsbeginn nutzen. Stehen einer solchen Nutzung zwingende Vorschriften dieses Gesetzes entgegen, so ist Ausgleich für alle damit verbundenen Nachteile zu leisten, es sei denn, der Nutzungsberechtigte hat das Vertragsverhältnis ohne wichtigen Grund beendet oder nicht fortgesetzt. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen stellen die Naturschutzbehörden sicher, dass das beabsichtigte Vorgehen der Verwaltung und die vorgesehenen Mittel in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

§ 2c

Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung."

7. Der Zweite Abschnitt erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben der Landschaftsplanung

Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

§ 3a

Landschaftsprogramm

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne zu berücksichtigen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms zu beteiligen.

(2) Das Landschaftsprogramm enthält insbesondere Festlegungen

1. zu den vorrangig zu erfüllenden Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. zu den Grundsätzen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes,
3. zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im Naturschutz,
4. zur praktischen Umsetzung von § 2a Abs. 1 (Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft),
5. zum Schutz der wandernden Tierarten, insbesondere ihrer Zugwege und Rastplätze,
6. zu überörtlichen Projekten und Plänen,
7. zur Erholungsfunktion bestimmter Räume.

(3) Das Landschaftsprogramm wird von der Landesregierung beschlossen.

§ 4

Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege sind auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen mit Text, Karte und Begründung flächendeckend darzustellen.

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Landschaftspläne stellen den Zustand von Natur und Landschaft dar und bewerten ihn. Sie legen für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes Leitbilder und die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen. Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
3. die Erfordernisse und Maßnahmen
   a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
   b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
   c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
   d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000",
   e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
   f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen.

(3) Die Landschaftspläne werden von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der unteren Verwaltungsstufe als „Integrierter Fachplan Naturschutz" aufgestellt. Die Naturschutzbehörden bringen die für den Aufbau des Biotopverbundes bedeutsamen Planungsinhalte ein, insbesondere alle Flächen, für die rechtliche Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen, und sorgen dafür, dass benachbarte Landschaftspläne aufeinander abgestimmt werden. Die Öffentlichkeit ist in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), zu beteiligen.

(4) Die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspläne sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte des Landschaftsplanes für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne der FFH-Richtlinie heranzuziehen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

(5) Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Gestalt oder Nutzung der Landschaft im Plangebiet vorgesehen oder zu erwarten sind.

(6) Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den Plan beanstanden, soweit er dem Landschaftsprogramm widerspricht. Soweit der Plan Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt, ist er aufzuheben.

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. das Herstellen, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von bauli-

chen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), im Außenbereich;

2. das Abstellen von Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich sowie das Aufstellen von Zelten;
3. das Errichten von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und anderer schwimmender Anlagen;
4. das Errichten oder das wesentliche Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme unterirdischer örtlicher Anlagen;
5. das Erstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird;
6. die Anlage von
   a) Gärten und
   b) Weihnachtsbaumkulturen auf Flächen, die nicht Wald nach § 1 des Hessischen Forstgesetzes sind,

   im Außenbereich;
7. die Umwandlung von Grün- in Ackerland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten;
8. das Bewirtschaften von Wegrändern und Feldrainen mit Ausnahme der Pflege durch Mahd und durch Beweiden;
9. das Entwässern von Flächen und das dauerhafte Absenken des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
10. das Abstellen von Fahrzeugwracks oder die Lagerung von Abfällen außerhalb zugelassener Plätze sowie die Einrichtung von Lagerplätzen.

(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 2a Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Ein Widerspruch zu den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen liegt in der Regel auch nicht vor, wenn Stoffe nach Maßgabe der Klärschlammverordnung oder der Bioabfallverordnung aufgebracht werden.

(4) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, wenn die Bodennutzung spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen wird."

9. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. Aufschüttungen auf Ackerflächen bis zu einem Rauminhalt von 100 m³ oder einer Fläche von 200 m².";
   b) Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen;
   c) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
      „6. das vorrübergehende Aufstellen von fahrbaren oder transportablen
         a) Unterkünften für in der Waldarbeit Beschäftigte, Bautrupps oder für die Schafhütung
         b) Anlagen, die der Weidehaltung dienen;";
   d) Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
      „9. unbeschadet des § 22 Abs. 1 und 2 die Instandhaltung und Pflege von Straßen und Wegen, Leitungen, Kommunikationsanlagen, Deichen, Gräben, Gewässern, Dränagen und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche, sowie Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht; dies gilt nicht, wenn die Anlage nicht nur vorübergehend funktionslos geworden war;";
   e) Der Punkt nach Nr. 11 wird durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 12 bis 14 werden angefügt:
      „12. das Beseitigen von Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich, soweit damit

keine Nutzungsänderung verbunden ist;

13. das landschaftsangepasste vorübergehende Lagern von Produkten und Betriebsmitteln bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

14. der Ausbau auf gleicher Trasse von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke und von Radwegen.";

f) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist für die Genehmigung eines Eingriffes eine Naturschutzbehörde allein zuständig, so hat diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Sie kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist."

g) Abs. 3 Satz 2 und 3 wird Abs. 4.

10. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in Natur und Landschaft können nicht genehmigt werden, wenn und soweit" durch die Worte „werden genehmigt, wenn und soweit nicht" ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Schutzgüter nach § 5 Abs. 1" die Worte „oder Landschaftselemente im Sinne des Art. 10 der FFH-Richtlinie" eingefügt.

c) In Abs. 1 wird der Punkt nach Nr. 3 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

„4. die Schutzvorschriften des Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie oder die der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie entgegenstehen und eine Abweichung nach Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie beziehungsweise nach Art. 16 der FFH-Richtlinie nicht zulässig ist."

d) Der Punkt nach Abs. 3 Satz 2 wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn dies dem Antragsteller zuzumuten ist."

e) Nach Abs. 3 werden als Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Ist für einen Eingriff eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist das Verfahren, in dem die Genehmigung nach § 6 erteilt wird, nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), durchzuführen. Die nach § 7 zuständige Behörde hat das Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit, im Benehmen mit der nach § 7 oder § 30a Abs. 1 Satz 2 zu beteiligenden Naturschutzbehörde durchzuführen.

(5) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich für folgende Eingriffe:

1. Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder von Steinen, für die keine bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen, auf einer zusammenhängenden Fläche

   a) von mehr als 25 ha in allen Fällen

   b) von 25 ha oder weniger, sofern der Rauminhalt nicht weniger als 10000 m^3 beträgt, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,

2. die Erstaufforstung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche

   a) von mehr als 50 ha in allen Fällen

   b) von 50 ha oder weniger, sofern die Fläche nicht kleiner als 2 ha ist, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,

3. die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer zusammenhängenden Fläche

   a) von mehr als 10 ha in allen Fällen

   b) von 10 ha oder weniger, sofern die Fläche nicht kleiner als 5000 m^2 ist, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,

4. die Aufnahme oder Intensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Ödland oder im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15d auf einer zusammenhängenden Fläche

   a) von mehr als 5 ha in allen Fällen

   b) von 5 ha oder weniger, sofern die Fläche nicht kleiner als 5000 m^2 ist, nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls,

5. die dauerhafte Herrichtung oder Veränderung eines durch

eine mechanische Aufstiegshilfe, Beleuchtung oder Beschneiungsanlage erschlossenen Geländes für Abfahrten mit Wintersportgeräten (Skipiste).

Die Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind § 3b Abs. 2 und 3 sowie § 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

(7) Auf Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Abs. 5 dienen und die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen worden sind, findet § 6a Abs. 4 bis 6 Anwendung. Hat der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht, finden § 6a Abs. 4 bis 6 keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), aufgelistet ist. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und das Verfahren nicht vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden ist."

11. § 6b erhält folgende Fassung:

„§ 6b

Ausgleich von Eingriffen, Ökokonto

(1) Soweit Eingriffe genehmigt werden, die nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden können und bei denen die Verursacher keine geeigneten oder ausreichenden Ersatzmaßnahmen nach Abs. 4 anbieten, ist Ersatz in Geld zu leisten (Ausgleichsabgabe). Die Ausgleichsabgabe bemisst sich nach den aufgrund der Rechtsverordnung nach Abs. 7 Nr. 1 festgestellten durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen, die in ihren günstigen Wirkungen dem nicht geleisteten Ausgleich oder Ersatz in vollem Umfang entsprechen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von den Verursachern des Eingriffs und im Falle der Rechtsnachfolge von deren Rechtsnachfolgern zu leisten. Mit dem Eingriff darf nur begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe geleistet worden ist. In der Genehmigung kann eine andere Fälligkeit bestimmt werden; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Schuldner der Ausgleichsabgabe haben die zur Festsetzung der Zahlung notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird von der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzt und zugunsten des Landes erhoben. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Festsetzung und Verwendung der Ausgleichsabgabe unterliegen der Aufsicht des Landes. Soweit die Ausgleichsabgabe nicht von den unteren Naturschutzbehörden verausgabt wird, kann ihre Verwendung einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung oder einer vom Lande beherrschten Gesellschaft allgemein übertragen werden. Wird die Verwendung einer Stiftung übertragen, dürfen die Mittel aus der Ausgleichsabgabe auch dem Stiftungskapital zugeführt werden.

(4) Bieten Verursacher geeignete Ersatzmaßnahmen an, deren zeitgerechte Durchführung wirtschaftlich und rechtlich gesichert ist, soll die Naturschutzbehörde den Ersatzmaßnahmen Vorrang vor einer Ausgleichsabgabe einräumen; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Die günstigen Wirkungen der Ersatzmaßnahmen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 sind in die Eingriffsbewertung einzubeziehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Belange auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein, im regionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen und der Landschaftsplanung nicht widersprechen. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken, ist der Vorrang zu geben.

(5) Wer im eigenen Interesse oder für andere ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 ausgehen, kann eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Ökokonto), wenn

1. die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme zuvor zugestimmt hat und
2. die günstigen Wirkungen zum Zeitpunkt der Anrechnung von der an der Zulassung des Eingriffs beteiligten Naturschutzbehörde festgestellt werden.

Werden die Maßnahmen von Dritten gefördert oder sonst mitgetragen, erfolgt die Anrechnung in dem Verhält-

nis, in welchem die Beteiligten die Kosten getragen haben. Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar.

(6) Werden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt, so beginnt die Frist zur Festsetzungsverjährung der Erstattungsbeträge nach § 135a des Baugesetzbuches, abweichend von den allgemeinen beitragsrechtlichen Bestimmungen, frühestens mit In-Kraft-Treten der Zuordnungsfestsetzung.

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung des nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Schadens und der günstigen Wirkungen von Ersatzmaßnahmen sowie über die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten dieser Maßnahmen;
2. das Verfahren zur Festsetzung der Abgabe für besondere Fallgruppen, insbesondere zur Bewertung des Landschaftsbildes;
3. die Freistellung von Fällen geringer Bedeutung;
4. die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und die Abgabe (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 20 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen;
5. die Vorlage von Gutachten auf Kosten des Verursachers;
6. die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung;
7. die Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Dienstbarkeiten;
8. die Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtungen einschließlich einer festgesetzten Abgabe als öffentliche Last bei länger dauernden Eingriffen;
9. das Führen von Ökokonten und den Handel mit Ansprüchen auf Anrechnung (Ökopunkte);
10. die Eignung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Maßgabe, dass für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen werden sollen."

12. § 6c wird aufgehoben.

13. § 7 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Einvernehmen" jeweils durch das Wort „Benehmen" ersetzt.
    b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

14. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, hat die untere Naturschutzbehörde, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden, die Fortsetzung des Eingriffs und die Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen."

15. a) § 10 Abs. 3 wird gestrichen.
    b) § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Verhalten in der Flur

Die Städte und Gemeinden können, unbeschadet der Regelungen des § 10, das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Radfahren,
2. das Anleinen von Hunden,
3. die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs,
4. die Benutzung von Sportgeräten,

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer gewahrt werden müssen."

16. Nach der Überschrift des Vierten Abschnittes wird als weitere Überschrift eingefügt:

„Erster Titel

Schutzgegenstände, Ausweisungsverfahren"

17. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Allgemeine Vorschriften

Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet
2. Landschaftsschutzgebiet
3. Naturdenkmal
4. geschützten Landschaftsbestandteil

5. Nationalpark
6. Naturpark
7. Biosphärenreservat

erklärt werden."

18. § 15c erhält folgende Fassung:

„§ 15c
Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Abs. 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden."

19. Nach § 15c wird als § 15d eingefügt:

„§ 15d
Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Zerstörung oder eine sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung folgender Biotope ist verboten:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen,
6. Hohlwege, Alleen sowie im Außenbereich Trockenmauern, Feldgehölze, Streuobstbestände und landschaftsprägende Einzelbäume.

Der Pflegeschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März bleibt zulässig. Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Funktion als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind; die Vorschriften des Dritten Abschnittes über Ausgleich und Ersatz sind entsprechend anzuwenden. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Abs. 1 entstanden ist; die Vorschriften des Dritten Abschnittes finden in diesen Fällen keine Anwendung. §§ 20c und 20d sind zu beachten.

(3) Die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der für den Naturschutz zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Biotopen des Abs. 1 Nr. 6 treffen und für diese Biotope, abweichend von Abs. 2, weitere Ausnahmen vorsehen."

20. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nationalparke werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgewiesen. Die Erklärung zum Naturpark erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder den dafür zuständigen Minister."

21. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Errei-

chung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete im Sinne des § 11 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen."

22. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zwei" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „acht" durch das Wort „sechs" und das Wort „zwölf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

23. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Naturschutzregister

(1) Jede Naturschutzbehörde führt ein Register der von ihr geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Register aller Flächen mit rechtlichen Bindungen zugunsten des Naturschutzes mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotope nach § 15d."

24. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bereitstellen von Grundstücken

(1) Das Land sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern oder Seen ermöglichen lässt,

im angemessenen Umfang für die Erholung bereitstellen, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht."

25. Nach § 20 wird als weiterer Titel eingefügt:

„Zweiter Titel

Schutz von Gebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie

§ 20a

Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Europäische Vogelschutzgebiete sind, entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen, zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 11 zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck aufgrund der für die Inschutznahme maßgeblichen Arten des Anhanges I und der Zugvogelarten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie Rechnung getragen wird.

(2) Die Unterschutzstellung nach Abs. 1 soll unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Die Grenzen dieser Gebiete werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen mit Übersichtskarten bekannt gemacht; die jeweiligen Erhaltungsziele sind anzugeben.

§ 20b

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen von der zuständigen Behörde zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 11 erklärt. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) § 20a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20c

Schutzvorschriften

Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheb-

lichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind vorbehaltlich besonderer Schutzbestimmungen im Sinne von § 17 unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 20d

Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 11 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Abs. 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Stelle zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Stelle unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 15d sind Abs. 1 bis 5 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt. Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die Vorschriften des dritten Abschnittes unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten, vorbehaltlich des § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes, für Pläne entsprechend, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1.

(8) Die Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Abs. 1 ist unselbständiger Teil des Verwaltungs- oder Planungsverfahrens; sie wird von der dafür zuständigen Stelle im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durchgeführt."

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „zwischen 1. September und 15. März" durch die Worte „soweit die Vögel in ihrer Brutzeit, die in der Regel zwischen 16. März und 31. August liegt, nicht gestört werden" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 23 wird aufgehoben.

28. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) Pflanzen gebietsfremder Arten und Tiere dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

Dies gilt nicht für

1. den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
   a) nicht gebietsfremder Arten,
   b) gebietsfremder Arten, soweit das Einsetzen einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht bedarf,

   zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten ausgeschlossen ist. Die Vorschriften des Tierschutzrechtes, Art. 22 der FFH-Richtlinie und Art. 11 der Vogelschutz-Richtlinie sowie Art. 8 Buchst. h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1471) sind zu beachten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Imkerei. Die für die Tierzucht zuständige Ministerin oder der für die Tierzucht zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für das Halten von Honigbienen treffen, insbesondere über

1. die Einführung, die Voraussetzungen und das Verfahren einer Zulassungspflicht für
   a) das Betreiben von Belegstellen für Honigbienen,
   b) das zeitweilige Verlegen von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten,
2. die Errichtung von Schutzgebieten für Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a einschließlich ihrer Voraussetzungen sowie
3. die zum Schutz der Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a erforderlichen Verbote und Verhaltenspflichten.

Mit der Rechtsverordnung kann juristischen Personen des privaten Rechts die Befugnis zur Erteilung von Zulassungen nach Nr. 1, zur Errichtung von Schutzgebieten nach Nr. 2 und zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach Nr. 3 im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen werden."

29. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich ihrer Genehmigung bedarf, wenn der Charakter eines Gebietes oder Bestandes besonderen Schutz erfordert. Ausgenommen hiervon sind die Schutzgegenstände im Sinne des § 11. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Die Beteiligung betroffener Bürger bei Unterschutzstellung von Gebieten erfolgt analog § 3 Baugesetzbuch. Bei Eingriffen im Sinne von § 5 finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts keine Anwendung, soweit die Satzung entsprechende Regelungen enthält. Kommunale Satzungen über Grünbestände, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind bis zum 31. Dezember 2003 aufzuheben."

30. Nach § 26 wird als neuer Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Umsetzung der Zoo-Richtlinie

§ 27

Betreiberpflichten

Zoos müssen folgende Anforderungen nach Art. 3 der Zoo-Richtlinie erfüllen:

1. Die Haltungsbedingungen in Zoos müssen stets hohen Anforderungen genügen, die den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung tragen, insbesondere durch
   a) diesen Bedürfnissen gerecht werdende, artgerechte Ausgestaltung der Gehege und
   b) Einrichtung eines Programms der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung.
2. Sie fördern die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Information über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.
3. Sie haben sich entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Möglichkeiten nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zumindest an einer der nachfolgenden Aktivitäten zu beteiligen:
   a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Aus-

tausch von Informationen über die Arterhaltung oder

b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum oder

c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

4. Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern.

5. Sie beugen dem Eindringen von Schadorganismen vor.

6. Sie führen in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über den Tierbestand, das stets auf dem neusten Stand gehalten wird.

§ 28

Betriebserlaubnis von Zoos

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedarf einer Betriebserlaubnis der oberen Naturschutzbehörde. Die Betriebserlaubnis darf, unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen und vorbehaltlich der Konkretisierung oder einer Freistellung im Einzelnen nach Abs. 2, nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Betreiberpflichten im Sinne des § 27 gesichert erscheint. Sofern ein Zoo nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106, 1818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), einer Erlaubnis bedarf, muss diese vor Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen.

(2) In der Betriebserlaubnis sind, soweit dies nicht Inhalt der tierschutzrechtlichen Erlaubnis sein kann, die Betreiberpflichten des § 27 einzelfallbezogen festzulegen. Die Betriebserlaubnis kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann nachträglich geändert werden, um die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos dem Stand der Wissenschaft anzupassen.

(3) Die Einhaltung der Betriebserlaubnis ist durch regelmäßige Inspektionen zu überwachen und sicherzustellen. Den Naturschutzbehörden und den von ihnen Beauftragten sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen; § 50 des Bundesnaturschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 29

Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis

(1) Erfüllt ein Zoo die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht, so ist spätestens bis zum 9. April 2003

1. die Betreiberin oder der Betreiber durch geeignete Auflagen zu verpflichten, die nach § 27 vorgesehenen Betreiberpflichten zu erfüllen (Vorläufige Betriebserlaubnis) und

2. der Zoo oder ein Teil davon für die Öffentlichkeit zu schließen, wenn dies der Erreichung der Ziele der Zoo-Richtlinie dienlich ist.

(2) Erfüllt die Betreiberin oder der Betreiber die Vorgaben nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zoo in dem Umfang zu schließen, wie er rechtswidrig ist. Entsprechendes gilt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber eines Zoos Betreiberpflichten oder andere Nebenbestimmungen einer bereits erteilten Betriebserlaubnis nicht einhält. Die obere Naturschutzbehörde widerruft die Genehmigung ganz oder teilweise.

(3) Die von der Schließung nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 betroffenen Tiere sind vom Verfügungsberechtigten angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Zoo-Richtlinie zu behandeln. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich, ergreift die obere Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen, um dies sicherzustellen."

31. Die bisherigen Abschnitte 6 bis 10 werden Abschnitte 7 bis 11.

32. In § 30a Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Wären mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde."

33. § 30b Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. höherrangiges Recht oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern."

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Betreuung von Schutzgebieten, Ehrenamt"

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturschutzverbände," die Worte „der Landesbetrieb Hessen-Forst," eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hauptamtliche" die Worte „oder ehrenamtliche" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Die ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzwacht sind während der Ausübung des Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Dienstbezirk vornehmen."

cc) Satz 2 bis 4 wird Satz 3 bis 5.

35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Landschaftsplanung;"

b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Abs. 6 wird das Komma nach dem Wort „Verfahren" durch einen Punkt ersetzt; der 2. Halbsatz wird gestrichen.

36. § 34a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Naturschutzbeirat der obersten Naturschutzbehörde kann dem Landtag jährlich über die Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege berichten."

37. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Beteiligung der Naturschutz- und weiterer Verbände

(1) Den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden (Naturschutzverbände), den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden ist Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben bei

1. der Vorbereitung von Vorschriften des Landesrechtes durch die Landesregierung, deren Erlass die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Landnutzung wesentlich berührt,
2. Befreiungen von den Vorschriften der aufgrund des Vierten Abschnittes des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. der Vorbereitung von Landschaftsplänen sowie bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms,
4. Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sowie Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist und bei Bebauungsplänen, die solche Planfeststellungen ersetzen,
5. Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
6. gehobenen Erlaubnissen nach § 20 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1996 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (GVBl. I S. 595), für das Entnehmen von Grundwasser, wenn die zugelassene jährliche Entnahmemenge größer ist als 500 000 Kubikmeter,
7. Erlaubnissen für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Fließgewässern,
8. bergrechtlichen Betriebsplänen nach § 52 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), soweit die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau zugelassen wird und wenn die beanspruchte Gesamtfläche mehr als 5 ha beträgt,
9. Genehmigungen für das Aussetzen und Ansiedeln von Tieren nach § 25.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und in den Fällen des Abs. 1 hat die jeweils zuständige Behörde alle in Abs. 1 genannten Verbände zu beteiligen, soweit sie durch die Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können. Den beteiligungsberechtigten Verbänden ist eine angemessene Frist einzuräumen, in der sie sich unterrichten und äußern können. In Verfahren, in denen sich die Verbände beteiligt haben, teilt die zuständige Behörde den Verbänden die Entscheidung mit; kann ein Verband Rechtsbehelfe nach § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes einlegen, so stellt die zuständige Behörde die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu."

38. § 36 wird aufgehoben.

39. In § 37 Abs. 3 werden die Worte „einem Landschaftsrahmenplan" durch die Worte „der Landschaftsplanung" ersetzt.

40. In § 39 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch die Worte „Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-

Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897)", ersetzt.

40a. In § 40 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einer Biotopverbundfläche (§ 15c)" gestrichen.

41. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 20c ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, ein Europäisches Vogelschutzgebiet oder ein Konzertierungsgebiet beeinträchtigt;"

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 28 einen Zoo ohne Betriebserlaubnis errichtet, wesentlich ändert oder betreibt;"

cc) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „, einer aufgrund von § 25 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 10a" eingefügt.

dd) In Nr. 12 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2" durch die Angabe „§ 28 Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 6 und 9 bis 11" durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1, 2, 2a, 4, 6 und 9 bis 11" ersetzt.

42. Die Überschrift des § 51 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 4b Satz 2 werden nach den Worten „die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums" die Worte „oder einer obersten Landesbehörde" eingefügt.

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller" das Wort „flächengleiche" eingefügt.

3. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22

Schutzwald, Bannwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

(2) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in den Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen in seiner Flächensubstanz in besonderem Maße schützenswert ist. Die obere Forstbehörde ist auch zuständig für die Änderung oder Aufhebung von Erklärungen zu Bannwald, die aufgrund der bisher geltenden Vorschriften ergangen sind. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist möglich, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutz- oder Bannwalderklärung hat die obere Forstbehörde neben dem Träger der Regionalplanung die betroffenen Waldbesitzer zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Erklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen.

(6) Die Erklärung zu Schutzwald oder Bannwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

§ 23

Erholungswald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdich-

[2]) Ändert GVBl. II 86-7

tungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Der Träger der Regionalplanung und die betroffenen Waldbesitzer sind zu hören.

(2) Im Gemenge gelegene Wiesen-, Feld- oder sonstige unbebaute Flächen, Ödländereien und Unland können in den Erholungswald einbezogen werden.

(3) Die Erklärung zu Erholungswald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen."

4. § 24 wird aufgehoben.

5. In § 37 Abs. 3 werden nach dem Wort „Gemeindewaldungen" ein Komma und die Worte „soweit diese nicht durch die hessischen Forstämter betreut werden" angefügt.

6. In § 69 Abs. 5 wird das Wort „Obere" durch das Wort „untere" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 wird jeweils das Wort „Verordnung" durch das Wort „Erklärung" ersetzt.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Rodung von Waldflächen, die als Erholungswald ausgewiesen sind, kann die Obergrenze nach Abs. 1 bis zum Zweifachen überschritten werden. Bei Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart von Schutzwald soll die Walderhaltungsabgabe das Dreifache und bei Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart von Bannwald das Vierfache des Regelsatzes betragen."

4. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des § 10 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände

In § 9 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), werden die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „die untere Forstbehörde" ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544) wird die Angabe „§ 4 Abs. 2" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Landschaftsplanverordnung vom 30. Juli 1996 (GVBl. I S. 343)[6])
2. die Verordnung über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15. Dezember 1997 (GVBl. I S. 473)[7]).

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgewiesenen Schutzgegenstände ist § 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden Naturparke finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. Soweit Naturparke durch Rechtsverordnung ausgewiesen wurden, ist die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister befugt, diese zu ändern oder aufzuheben.

[3]) Ändert GVBl. II 86-24
[4]) Ändert GVBl. II 312-1
[5]) Ändert GVBl. II 330-46
[6]) Hebt auf GVBl. II 881-42
[7]) Hebt auf GVBl. II 881-43

(3) Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

(4) Die für das Naturschutzrecht und das Forstrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Naturschutzgesetz und das Forstgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 254,60
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,07
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 254,60
Updates	je Euro 101,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 98,00**
jedes Update	**Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 49,90 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.